

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

46. Jahrgang

29.08.2017

Nr. 10



## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Beauftragten des Landes NRW für die Stadt Haltern am See
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“  
**hier:** Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See  
**hier:** Bekanntmachung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Die Beauftragte des Landes NRW  
für die Stadt Haltern am See

Haltern am See, den 29.08.2017

### Bekanntmachung

Die Sitzung der Beauftragten für die Stadt Haltern am See anstelle des Rates findet

am 06.09.2017, um 17:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rates der Stadt Haltern am See,  
Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See,

statt.

#### TAGESORDNUNG:

##### I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2	17/104	Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan, 5. Fortschreibung Haushaltssanierungsplan und weiteren Anlagen - Änderung des Ratsbeschlusses vom 1. Dezember 2016, Anpassung des Haushaltssanierungsplans 2017 an die gesetzliche Vorgabe eines degressiven Abbaus der Konsolidierungshilfe

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Berlth  
(Beauftragte)

# BEKANTMACHUNG

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“**

**hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“ wird zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gebilligt.“**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

## **Ziel und Zweck**

Die Stadt Haltern am See will ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort ausbauen. Dabei sollen insbesondere die Vorgaben im Rahmen des Freizeit-Konzeptes der Stadt Haltern am See durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 109, I. Änderung planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung kann alsdann die bauliche Umsetzung und Realisierung der vorgenannten Maßnahmen erfolgen. Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

## **Bestehendes Planrecht / neues Planrecht**

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist innerhalb des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Jupp unner de Böcken“ als Waldgaststätte mit Biergarten festgesetzt. Der aktuelle Geltungsbereich in einer Größe von 0,18 ha soll um ca. 0,14 ha in nordöstlicher Richtung (zum Klettergarten hin) erweitert werden. Vornehmstes Ziel ist es, die vorhandenen Nutzungen zu entzerren. Insbesondere soll der Radverkehr konsequenter als jetzt möglich, geordnet und geleitet werden. So soll insbesondere den Radwanderern unmittelbar am Wegesrand ein Erfrischungskiosk angeboten werden können; auch sollen dort die Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl angeordnet werden.

## **Räumliche Lage**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See liegt nördlich der B 58-Hullerner Straße-, östlich des Strandbads bzw. des Walzenwehres, nordöstlich des Hotels „Seehof“. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs einschließlich seiner Erweiterung (gestrichelte bzw. gepunktete Linie) ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen**

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts, der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die Artenschutzrechtliche Vorprüfung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**08.09.2017 bis einschließlich 09.10.2017**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Nachfolgende umweltbezogene Informationen (Zusammenfassung) zur Planung liegen vor:

#### **Umweltbericht (S+R Architekt Baumeister, Gelsenkirchen 27.07.2017)**

Der Umweltbericht betrachtet die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima/Luft, Flora/Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keinen erheblichen Eingriff darstellt und durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff kompensiert werden kann. Die Erweiterung zur Waldgaststätte an einem anderen Bauort im Wald würde keinen Sinn ergeben und erheblich größere Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen. Gerade Buchen sind im Wurzelbereich sehr empfindlich und reagieren auf nachträgliche Störungen und Oberbodenveränderungen sowie Verdichtungen sehr stark - bis hin zum Absterben der Bäume. Einzig die gewachsenen Strukturen, ein Zeitraum von 60 Jahren mit dauerhafter Belastung, haben ein Miteinander des Waldes und der Gaststättenutzung auf so engem Raum ermöglicht. Ein anderer Standort unter Buchen dieser Größenordnung wäre nur durch größere Fällmaßnahmen zur Verkehrssicherung möglich. Dies würde aber einen weit höheren Eingriff in einen gesunden Baum-Bestand bedeuten. Alternativ wäre ein ganz neuer und wiederum gleichzeitiger Aufbau der Fläche möglich. Hierbei würde allerdings der Charakter „Unter den Buchen“ verloren gehen, da die neuen Baumpflanzungen erst nach Jahrzehnten den jetzigen Effekt erzielen können. Für die Tradition der Waldgaststätte gibt es keinen alternativen Standort, da der Name mit diesem Standort und dem einmaligen Waldcharakter der Lokalität verbunden ist.

#### **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Freiraumplanung Neitzel, Bochum 02.08.2017)**

Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es, die negativen Auswirkungen eines Eingriffs auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und angrenzende Nutzungen so weit wie möglich zu mindern. Verlorene Funktionen des Naturhaushaltes sollen wiederhergestellt, die Eingliederung in die Landschaft angestrebt werden. Die Maßnahmen sollen in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit den beeinträchtigten bzw. beanspruchten Flächen stehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aber auch Minderungsmaßnahmen können häufig bereits vor der Baumaßnahme durchgeführt werden, wie es in diesem Fall durch die vorgezogene Aufforstung erfolgt ist. Die Maßnahmen im Plangebiet selbst konzentrieren sich darauf, die Folgen des

Eingriffs möglichst gering zu halten und die geplante Nutzung so schonend wie möglich in die Natur einzubinden. Die Gestaltung erfolgt neben den ökologischen auch nach landschaftsästhetischen Gesichtspunkten, um die Anlage bestmöglich in die Umgebung einzubinden (fortlaufende Strukturen). Der geringe Grad unumgänglicher Versiegelung in Verbindung mit der geplanten Versickerung reduziert den Eingriff in Boden- und Wasserhaushalt auf ein Minimum. Der waldartige Charakter des Gebietes bleibt erhalten und besonders die intensive Nutzung des Bereiches findet witterungsbedingt auch nur an einem Teil des Jahres statt. Daher bleiben die Funktionen des Waldes u. a. als Lebensraum für die Fauna auch in Verbindung mit der geplanten Nutzung weitgehend erhalten. Einschränkungen im bodennahen Bereich sind jedoch zu sehen. Da sich die Änderung des Bebauungsplans insbesondere auch auf die Erweiterung in östlicher Richtung bezieht, ist in diesem Bereich mit der stärksten Veränderung zu rechnen. Da es sich aber bei diesem Bereich um einen relativ schmalen Streifen (ca. 27,0 m) zwischen den bestehenden Nutzungen 'Gastronomie' und 'Kletterwald' handelt, erscheint es sinnvoll, dem bestehenden Bedarf an Naherholungs- und Versorgungsmöglichkeit durch eine Erweiterung an dieser Stelle Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere, da auf diese Weise vorhandene Infrastruktureinrichtungen mitgenutzt werden können. Die Alternative z. B. einer Gastronomieausweisung an anderer Stelle würde einen ungleich größeren Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 109 wird aus landschaftspflegerischer Sicht eine sinnvolle Abwägung zwischen den wachsenden Ansprüchen an das bedeutsame Naherholungsgebiet 'Haard' einerseits und den landschaftspflegerischen Ansprüchen andererseits getroffen.

#### **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Freiraumplanung Neitzel, Bochum 08.04.2017)**

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG können durch Minderungsmaßnahmen (Erhalt von Gehölzen, Totholzaufschichtung), Vermeidungsmaßnahmen (LED-Beleuchtung) und Ausgleichsmaßnahmen (Aufstellen von Nisthilfen) umgangen werden. Artenschutzrechtliche Verbote würden somit nicht verletzt, so dass es kein Erfordernis für artenschutzrechtliche Befreiungen nach §45 Abs. 8 BNatSchG gibt. Der betroffene Biotoptyp ist häufig und in der unmittelbaren Umgebung hinreichend vorhanden. Im Zuge der Vorprüfung des Jahres 2012 konnten Hinweise auf das Vorkommen von drei planungsrelevanten Arten im Großraum ermittelt werden. Hierbei handelte es sich um den Wespenbussard, die Zauneidechse und die Schlingnatter, wobei der Wespenbussard inzwischen für das Messtischblatt 42093 nicht mehr aufgeführt wird. Obwohl der Planbereich mit seinem Biotoptyp Laubwald nicht den Lebensraumanprüchen dieser Arten entspricht, wurde für diese Arten in einer erweiterten Untersuchung eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Auch in diesem Rahmen konnte kein Hinweis auf die tatsächliche Existenz von Populationen oder Individuen besonders schützenswerter Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung ermittelt werden. Die Ergebnisse dieser Art-für-Art-Betrachtungen aus dem Jahr 2012 werden insbesondere in Bezug auf die tatsächliche Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die genannten Arten noch als hinreichend aktuell betrachtet. Die möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten befinden sich in NRW nicht in einem schlechten Erhaltungszustand. Daher wird mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG für dieses Planungsvorhaben als hinreichend berücksichtigt angesehen. Bedingung hierfür ist die Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen. Sollten sich im Bauablauf weitere Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben, ist der Sachverhalt mit der entsprechenden Behörde neu zu erörtern. Ggf. wären dann weitergehende Abstimmungen und Maßnahmen erforderlich.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

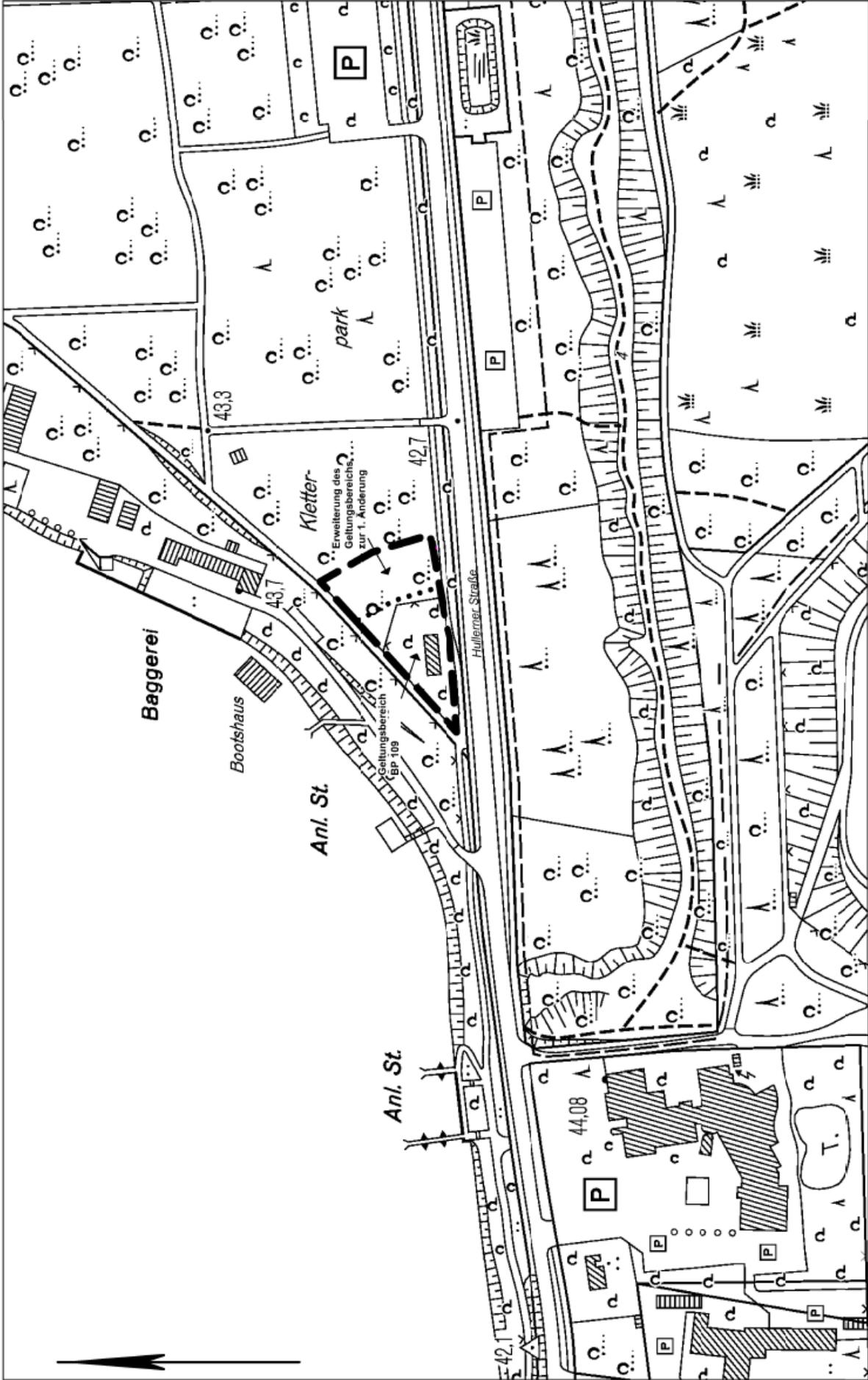
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 22.08.2017  
Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 109 Jupp unner de Böcken

Auszug aus der DGK 5  
M. 1 : 2500 im Original



## BEKANNTMACHUNG

### des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, dass

**der Jahresgewinn 2016  
in Höhe von € 418.985,42 €**

mit dem Verlustvortrag verrechnet wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 24.07.2017 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Seestadthalle. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seestadthalle Haltern am See, Haltern am See, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

...

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE5142651315000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT

# Eigenbetrieb „Seestadthalle Haltern am See“

Die Betriebsleitung



- 2 -

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haltern am See GmbH, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.14, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr – 16:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Haltern am See, 10.08.2017

**Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See**

**( Hovenjürgen )  
Betriebsleiter**

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE51426513150000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT